

GZ: BMWFW-56.201/0013-C1/2/2017

zur Veröffentlichung bestimmt

33/16

Vortrag an den Ministerrat

betreffend Umsetzung „Investitionsförderung“

gemäß Pkt. 1.7 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018

Aufgrund der Investitionsschwäche der vergangenen Jahre gibt es einen großen Erneuerungsbedarf in der heimischen Wirtschaft. Zusätzlich zieht die Konjunktur an und Kapazitäten müssen ausgeweitet werden. Um Betriebe aller Größenklassen dabei zu unterstützen, wurde im Zuge der Aktualisierung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung – analog zur Investitionszuwachsprämie für KMU – auch eine Investitionsförderung für wachstumsstarke große Unternehmen beschlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahme soll einen weiteren Wachstums- und Beschäftigungsimpuls geben und stellt sich wie folgt dar:

Investitionsförderung

Klein- und Mittelbetriebe profitieren von der im Ministerrat am 25.10.2016 beschlossenen Investitionszuwachsprämie im Ausmaß von 175 Mio. Euro für die Jahre 2017 und 2018.

Um Investitionsanreize über alle Unternehmensgrößen und Branchen zu setzen, soll auch für Großunternehmen eine direkte Förderung des Investitionszuwachses eingeführt werden. Anknüpfend an die im Rahmen der auf KMU nach EU-Definition abgestellten Investitionszuwachsprämie sollen Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigten oder deren Umsatz 50 Mio. Euro und deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro überschreitet gefördert werden. Damit soll ein Anreiz

für Unternehmensinvestitionen und in Folge dessen ein weiterer Wachstums- und Beschäftigungsimpuls gesetzt werden.

Die Förderung wird als Investitionszuwachsprämie umgesetzt. Eine vorzeitige Abschreibung für Betriebe ab 250 Mitarbeiter, wie im Regierungsprogramm beschrieben, wäre als selektive steuerliche Maßnahme und damit als staatliche Beihilfe einzustufen gewesen. Daher hat sich die Bundesregierung letztlich für eine Ausweitung der Investitionszuwachsprämie entschieden.

Gefördert werden materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens (ausgenommen sind beispielsweise gebrauchte Anlagegüter, Investitionen in Fahrzeuge, leasingfinanzierte Investitionen, Grundstücke, Finanzanlagen und aktivierte Eigenleistungen) an österreichischen Standorten. Ausgenommen von einer Förderung sind Unternehmen, die keine Jahresabschlüsse für zumindest drei volle Geschäftsjahre vorlegen können.

Die Förderung erfolgt in Form einer Prämie in Höhe von 10% des Investitionszuwachses. Der den Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre übersteigende Investitionsbetrag stellt dabei den „Investitionszuwachs“ dar.

Der förderfähige Investitionszuwachs muss mindestens 500.000 Euro betragen, maximal wird ein Zuwachs von 10 Mio. Euro gefördert. Daraus ergibt sich eine mögliche Einzelförderung in der Bandbreite von mindestens 50.000 Euro bis maximal 1 Mio. Euro in Regionalfördergebieten.

Die Förderungsobergrenzen werden durch das EU-Beihilferecht definiert. Das Programm wird sowohl unter De-minimis als auch unter Artikel 14 Regionale Investitionsbeihilfen nach Allgemeiner Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) abgewickelt. Durch De-minimis wird die maximale Förderungshöhe auf 200.000 Euro kumuliert binnen dreier Wirtschaftsjahre beschränkt. Die AGVO ermöglicht höhere Zuschüsse in den entsprechenden Regionalfördergebieten. Davon profitiert insbesondere der ländliche Raum.

Die Befristung der Maßnahme von 1.3.2017 bis 31.12.2017 stellt den Zeitraum der möglichen Antragstellung dar. Die Umsetzung der betreffenden

Investitionsvorhaben muss binnen zwei Jahren nach Ausstellung des Fördervertrages erfolgen.

Für diese Maßnahme stehen insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden nach dem „first-come, first-served“-Prinzip vergeben. Die Abwicklungskosten werden im Einvernehmen mit dem BMF festgelegt. Eine Evaluierung dieser Maßnahme ist im November 2017 vorgesehen. Auf Basis dieser Evaluierung wird auch über die mögliche zukünftige Implementierung einer vorzeitigen Abschreibung für alle Betriebe (alternativ zur Investitionszuwachsprämie) für 2018 entschieden.

Die Investitionszuwachsprämie wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft mbH (ÖHT) abgewickelt. Die Förderrichtlinie wird im Einvernehmen zwischen BMWFW und BMF festgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge die Umsetzung der neuen Fördermaßnahme des BMWFW „Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen“ zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 27.2.2017
Dr. Reinhold Mitterlehner